DL-InfoV – Ausführungen zu § 3 der Informationspflichten

Neben den Informationen, welche von Dienstleistungserbringern immer zur Verfügung gestellt werden müssen (§ 2 der DL-InfoV), gibt es die folgenden vier weiteren Informationspflichten, die auf Anfrage erfüllt werden und in allen ausführlichen Informationsunterlagen (falls vorhanden) enthalten sein müssen:

Anforderung	**Quelle**
1. Verweis auf die berufsrechtliche Regelung sowie einen Hinweis, wie diese zugänglich sind:	1. Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1981 (BGBI. I S. 1193), zuletzt durch die Verordnung vom 11.12.2007 (BGBI. I S. 2882) geändert 2. Heilberufsgesetz Hessen in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBI. I S. 66, 242) zuletzt durch die Verordnung vom 15.12.2009 (GVBI. I S. 716) geändert
2. Angaben zu evtl. bestehenden multidisziplinären Tätigkeiten* bzw. Angaben zu einer etwaigen Gemeinschaftspraxis:	*entfällt in der Regel bei tierärztlichen Praxen z. B. Tierärztliche Gemeinschaftspraxis X & Y
3. Hinweis auf die Berufsordnung der jeweils zuständigen Landes-/Tierärztekammer:	Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen in der Fassung vom 03.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.11.2008 (http://www.ltk-hessen.de/rechtsgrundlagen/gesetze.htm)
Die Angabe einer Schlichtungsstelle sowie Informationen über diese:	Der Schlichtungsausschuss der Landestierärztekammer Hessen hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten und bei solchen Streitigkeiten zwischen Tierärzten und Dritten, die sich aus der tierärztlichen Berufstätigkeit ergeben, eine Schlichtung zu versuchen. Er wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig, soweit Dritte beteiligt sind, aber nur auf deren Antrag oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung. Die Schlichtungsstelle ist über die Geschäftsstelle der LTK Hessen zu erreichen. Telefon: 06127 – 90 75 0 http://www.ltk-hessen.de/kammer/geschaeftsstelle.htm